



Infos zu aktuellen Sonderurlaubsregelungen bezüglich der Versorgung erkrankter oder zu Hause betreuter Kinder

Liebe Kolleg:innen,

heute informieren wir Sie über die veränderten Sonderurlaubsregelungen zur Versorgung erkrankter oder zu Hause betreuter Kinder.

Die Regelungen für **gesetzlich versicherte Arbeitnehmer:innen** ergeben sich aus § 45 Abs. 2a SGB V.

Demnach können Sie als gesetzlich versicherte:r Arbeitnehmer:in für die Jahre 2024 und 2025 für jedes Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres längstens für 15 Tage (Alleinerziehende maximal 30 Tage) Sonderurlaub beantragen. Insgesamt stehen Ihnen bei drei oder mehr Kindern maximal 35 Tage (bzw. 70 Tage als Alleinerziehende) zu. Voraussetzung ist, dass das entsprechende Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert ist.

Einen Anspruch von lediglich 4 Tage Freistellung haben Tarifbeschäftigte, die privat krankenversichert sind.

Für **Beam:innen** gelten die Sonderurlaubsregelungen zur Versorgung erkrankter oder zu Hause betreuter Kinder ebenso bis zum 12. Geburtstag nach § 33 Abs. 1 FrUrlV NRW in Verbindung mit § 45 Abs. 2a SGB V.

Neu ist, dass Sie ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgelte für die Jahre 2024/2025 maximal 13 Tage Sonderurlaub pro Kind beantragen können, bei mehreren Kindern höchstens 30 Tage. Alleinerziehenden stehen für jedes Kind maximal 26, bei mehreren Kindern höchstens 60 Tage Sonderurlaub zur Verfügung.



Die Notwendigkeit der Betreuung muss mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen und auf dem Dienstweg mit dem Antrag auf Sonderurlaub an das Schulamt für die Stadt Bielefeld gesendet werden. Den Antrag finden Sie auf der neuen Homepage des Schulamtes unter <https://schulamtbielefeld.de> → „Für pädagogisches Personal“ → „Personalangelegenheiten Grundschule“ → „Beurlaubung“.

Vorsitzende

Sandra Helfer
ÖPR-Grundschule
Turnerstraße 5 - 9
4. Etage, Raum 417
33602 Bielefeld
0521 5122157 (dienstl.)
0151 15095191 (dienstl.)
oepr@bielefeld.de
0521 2081473 (privat)
sandra.helfer@124515.nrw.schule

1. stellvertretende Vorsitzende

Silke Selle
0521 98866544
silke.selle@124576.nrw.schule

2. stellvertretende Vorsitzende

Ina Faselow
05201 7367435
ina.faselow@osning.nrw.schule

3. stellvertretende Vorsitzende

Antje Pawolka
0521 3044963
antje.pawolka@gsmilse.nrw.schule

Ute Gehrke
ute.gehrke@124280.nrw.schule

Kirsten Gewandt
k.gewandt@sieker.schule

Dorothea Hoene
dorothea.hoene@buschkampschule.nrw.schule

Claudia Kampmann
claudia.kampmann@124515.nrw.schule

Lars Kerkhof
lars.kerkhof@183313.nrw.schule

Marion Krones
marion.krones@124126.nrw.schule

Nikola Meinholz
nikola.meinholz@bahnhofschule.nrw.schule

Dominique Schindler
dominique.schindler@gsmilse.nrw.schule

Yvonne Zapatka
yvonne.zapatka@124588.nrw.schule

Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen

Judith Salchow
judith.salchow@brocker.nrw.schule



Örtlicher PersonalRat

für Grundschulen beim Schulamt für die Stadt Bielefeld

Bei Begleitung eines Kindes während einer stationärer Behandlung gibt es ab 2024 für **tarifbeschäftigte Eltern** einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld, sofern das Kind unter der Altersgrenze von 12 Jahren liegt oder durch eine Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Dieser Betreuungszeitraum im Krankenhaus findet keine Berücksichtigung in den Regelungen für Sonderurlaub und wird nicht auf die Sonderurlaubstage für erkrankte oder häuslich zu betreuende Kinder angerechnet. Sie müssen lediglich für den Zeitraum der medizinisch notwendigen Begleitungszeit eine ärztliche Bescheinigung des Krankenhauses über die Mitaufnahme eines Elternteils vorlegen.

Für **verbeamtete Kolleg:innen** ist die Freistellung bei einer stationären Behandlung als Begleitung eines unter 12jährigen bzw. durch eine Behinderung auf Hilfe angewiesenen Kindes auf 5 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Ist das Kind unter 9 Jahren alt, wird die Mitaufnahme einer Begleitperson als notwendig angesehen.

Sollten Sie Fragen zu den oben genannten Änderungen haben, wenden Sie sich gerne an uns!

Es grüßt Sie
Ihr ÖPR Bielefeld